

Betreff:**Sanierungs- und Restrukturierungskonzept Allianz für die Region
GmbH****Organisationseinheit:**

Dezernat I

0120 Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung

Datum:

17.06.2025

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	19.06.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	24.06.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.07.2025	Ö

Beschluss:

- 1) Der als Anlage beigefügten „Gesellschaftervereinbarung betreffend die Allianz für die Region GmbH“ wird zugestimmt.
- 2) Der Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft von aktuell EUR 27.600,00 um EUR 66.524,00 auf EUR 94.124,00 sowie der Zeichnung der auf die Stadt entfallenden 5.004 neuen Geschäftsanteile wird zugestimmt. Zudem wird dem Kauf und der Übertragung der 1.100 Geschäftsanteile vom bisherigen Gesellschafter Arbeitgeberverband Braunschweig zum Nennbetrag ebenfalls zugestimmt.
- 3) Der Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Allianz für die Region GmbH in der als Anlage beigefügten Fassung wird zugestimmt.
- 4) Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Allianz für die Region GmbH wird angewiesen, die Unterzeichnung bzw. notarielle Beurkundung der unter Ziffern 1 bis 3 genannten Maßnahmen vorzunehmen oder ggf. eine andere Person mit der Unterzeichnung bzw. notariellen Beurkundung zu bevollmächtigen.

Sachverhalt:

Die Allianz für die Region GmbH ist die Strukturförderungs- und Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft der Region Braunschweig-Wolfsburg mit derzeit 21 Gesellschaftern aus Kommunen, Wirtschaft, Gewerkschaften und Verbänden. Die Gesellschaft ging 2013 aus der Umfirmierung der 2005 gegründeten projekt Region Braunschweig GmbH (Nachfolger des reson e.V.) unter Einbeziehung Volkswagen AG und der Stadt Wolfsburg über ihre gemeinsame Tochterunternehmung der Wolfsburg AG hervor. Sie verfolgt das Ziel, über regionale Projekte in den Aktionsfeldern *Wirtschaft stärken, Mobilität gestalten, Fachkräfte sichern und gewinnen* sowie *Region vermarkten* einen Beitrag zur nachhaltigen Beschäftigungssicherung in der Region Südostniedersachsen zu leisten.

Die Allianz für die Region GmbH befindet sich seit dem Ende der Corona-Pandemie 2022 in wirtschaftlicher und struktureller Sicht in einer herausfordernden Lage. Aus wirtschaftlicher Sicht sind die wesentlichen Ursachen hierfür die gestiegenen Fixkosten bei gleichzeitig seit

dem Jahr 2009 konstant gebliebenen Gesellschafterbeiträgen. In struktureller Hinsicht sind die erheblichen Unterschiede in der Beitragshöhe der Gesellschafter (zwischen 10.000 € und 540.000 € im Jahr 2024) Ursache für eine Diskussion zwischen den Gesellschaftern über den Mehrwert der Allianz für die Region für die Gesellschafter.

Die Reduzierung von Sponsoringleistungen gab Anlass zu Restrukturierungsüberlegungen, da die entstehende Finanzierungslücke nicht auf Dauer durch Einsparungen bzw. durch das operative Geschäft ausgeglichen werden kann. Hier kommt insbesondere auf Ebene der Gesellschafter eine Erhöhung der Beiträge und gleichzeitiger Fixkostensenkung in Betracht, da bereits durch die Geschäftsleitung in den letzten 24 Monaten operative Einsparungsmöglichkeiten genutzt wurden.

Nach intensiven Bemühungen der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates gibt es eine einstimmige Empfehlung für eine Anpassung des finanziellen Rahmens der Gesellschaft.

Die Beitragsstruktur soll künftig durch eine stärkere Verbindlichkeit und klare Kategorisierung sowie durch eine Kopplung an den satzungsgemäßen Zweck gestaltet werden.

Die geplanten Änderungen zielen auf eine nachhaltige Stabilisierung der Gesellschaftsstruktur und der finanziellen Handlungsfähigkeit ab.

Zu 1) Gesellschaftervereinbarung:

Die Vereinbarung umfasst unter anderem folgende zentrale Punkte:

- Fortentwicklung des Leitbilds mit Fokus auf satzungsgemäße und identitätsstiftende Projekte für die Region.
- Stärkere Priorisierung wirtschaftlich sinnvoller Maßnahmen für den Gesellschafterkreis.
- Konzentration der Aktivitäten auf die zwei Aktionsfelder *Wirtschaft stärken* und *Region vermarkten*.
- Neue „Beitragsordnung“ der Gesellschaft
- Optimierung der Governance-Struktur durch Einführung eines Präsidiums zur Sitzungsvorbereitung und Koordination des aktuell 21-köpfigen Aufsichtsrates.

Die Gesellschaftervereinbarung der Allianz für die Region sieht künftig (ab dem Jahr 2026) zwei Gesellschafterkategorien vor: Gesellschafter der Kategorie 1 mit der Zahlung eines Gesellschafterbeitrags in Höhe von 80.000€ p. a. als Grundbeitrag und Gesellschafter der Kategorie 2 mit einem erhöhten Beitrag von 200.000€ p. a. vor. Die Zahlung des Grundbeitrages berechtigt zur Besetzung eines Mandats im Aufsichtsrat (Kategorie 1). Die Zahlung des erhöhten Gesellschafterbeitrages berechtigt zur Besetzung eines Mandats im Aufsichtsrat, welches ebenfalls einen Sitz im neu geschaffenen Präsidium erhält (Kategorie 2).

Ferner ist eine Inflationsindexierung der Gesellschafterbeiträge ab dem Jahr 2028 gemäß Feststellung des Statistischen Bundesamt für die Jahresfrist im Bezugsmonat Oktober des Vorjahrs mit der erstmaligen Feststellung für das Jahr 2027 in Anwendung für den Gesellschafterbeitrag für das Jahr 2028 vorgesehen.

Die Vereinbarung soll bis zum 10. Juli 2025 unterzeichnet werden. Hinsichtlich weiterer Details wird auf die nicht-öffentliche Mitteilung DS 25-25792 und der darin enthaltenen Anlage verwiesen.

Zu 2) Erhöhung Stammkapital:

Teil der Anpassung an den neuen finanziellen Rahmen der Gesellschaft soll auch eine Erhöhung des Stammkapitals von aktuell EUR 27.600,00 um EUR 66.524,00 auf EUR 94.124,00 sein. Die Stadt wie alle anderen Gesellschafter muss zu diesem Zweck neue Geschäftsanteile zeichnen. Zudem besteht Einvernehmen, dass sie die 1.100 Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters Arbeitgeberverband Braunschweig zum Nennbetrag übernimmt.

Trotz der anstehenden Kapitalerhöhung wird der prozentuale Anteil der Stadt an der Gesellschaft von bisher 13,4 % auf dann 10,4 % sinken. Dies ist aber allein Ausfluss der klaren Strukturierung in zwei Gesellschaftergruppen (Kategorie 1 und 2, s.o.) und hat keine inhaltlichen Gründe.

Zu 3) Gesellschaftsvertrag:

Die Anpassung des Gesellschaftsvertrages erfolgt dahingehend, dass die Geschäftsanteile an der Gesellschaft unabdingbar mit der Zahlung eines jährlichen Gesellschaftsbeitrages verbunden sind. Zudem wird künftig die Kündigung ein Ausscheiden aus der Gesellschaft erst zum Ende des dritten Jahres nach dem Jahr ermöglichen, in dem die Kündigung der Geschäftsanteile gegenüber der Gesellschaft schriftlich ausgesprochen wurde. Dies erleichtert die Reaktionsmöglichkeiten der Geschäftsführung und der anderen Gesellschafter.

Fazit

Die Allianz für die Region agiert als intermediäre Organisationsstruktur auf regionaler Ebene. Damit verbunden ist die Herausforderung, für alle Gebietskörperschaften gleichermaßen Erfolge in der Strukturentwicklung herbeizuführen. Diese Gleichbehandlung aller Gesellschafter ist in den letzten Jahren schwierig zu erreichen gewesen und Erfolge wurden nicht immer ausreichend dargestellt. Hierauf gilt es im Rahmen der Neuausrichtung auf zwei zentrale Handlungsfelder künftig verstärkt zu achten. Die Verwaltung wird sich hierbei entsprechend einbringen. Gleichzeitig ist festzustellen, dass die regionale Betrachtungsebene der Allianz für die Region eine Chance für die Initiierung und Umsetzung regionaler Projekte darstellt. Gerade bei Themen wie der Fachkräfteentwicklung benötigen die Beteiligten eine regionale Plattform, die Interessen bündelt, Akteure vernetzt und in Projekten zusammenführt. Auch für die Akquisition von Fördermitteln ist das relevant.

Für die Stadt ist sowohl der Abschluss der Gesellschaftervereinbarung als auch die Teilnahme an der Kapitalerhöhung mit keinen wesentlichen Mehrkosten verbunden. Die Stadt hat bisher Beiträge von 180 T€ p.a., im Jahr 2025 von 190 T€ in die Gesellschaft geleistet, künftig werden es ab dem Jahr 2026 200 T€ p.a. sein. Zugleich erfolgt sowohl die Zeichnung der neuen Geschäftsanteile als auch die Übernahme der Anteile vom Arbeitgeberverband jeweils zum Nennbetrag, insgesamt geht es also einmalig um weitere ca. 6.100 €.

Die Verwaltung empfiehlt daher die entsprechende Beschlussfassung.

Dr. Kornblum

Anlage:

Allianz für die Region GmbH_Gesellschaftervereinbarung_Mai_2025
Allianz für die Region GmbH_Gesellschaftsvertrag_Mai_2025

**Gesellschaftervereinbarung betreffend die
Allianz für die Region GmbH**

Zwischen

- (1) der **Stadt Braunschweig**, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig,
(nachfolgend „**BS**“)
- (2) der **Wolfsburg AG**, mit Sitz in Wolfsburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 100405,
(nachfolgend „**WOB AG**“)
- (3) der **Volksbank BRAWO eG**, mit Sitz in Wolfsburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter GnR 100001,
(nachfolgend „**VOBA BRAWO**“)
- (4) der **Volkswagen Financial Services AG**, mit Sitz in Wolfsburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 210842,
(nachfolgend „**VW FSAG**“)
- (5) der **IG Metall Verwaltungsstelle Braunschweig**, Wilhelmstraße 5, 38100 Braunschweig,
(nachfolgend „**IGM-BS**“)
- (6) dem **Landkreis Gifhorn**, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn,
(nachfolgend „**GF**“)
- (7) dem **Landkreis Goslar**, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar,
(nachfolgend „**GS**“)
- (8) dem **Landkreis Helmstedt**, Südertor 6, 38350 Helmstedt,
(nachfolgend „**HE**“)
- (9) dem **Landkreis Peine**, Burgstraße 1, 31224 Peine,
(nachfolgend „**PE**“)
- (10) dem **Landkreis Wolfenbüttel**, Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel,
(nachfolgend „**WF**“)
- (11) der **Öffentliche Sachversicherung Braunschweig**, mit Sitz in Braunschweig, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRA 8875,

Stand
5. Mai 2025
(nachfolgend „**ÖSV-BS**“)

- (12) dem **Regionalverband Großraum Braunschweig**, Frankfurter Straße 2, 38122 Braunschweig,
(nachfolgend „**RGB**“)
- (13) der **Salzgitter Aktiengesellschaft**, mit Sitz in Salzgitter, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 9207,
(nachfolgend „**SZ AG**“)
- (14) der **Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg**, mit Sitz in Gifhorn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter HRB 100285,
(nachfolgend „**SPK**“)
- (15) der **Stadt Salzgitter**, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter,
(nachfolgend „**SZ**“)
- (16) der **Stadt Wolfsburg**, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg,
(nachfolgend „**WOB**“)
- (17) der **FUNKE Medien Niedersachsen GmbH** (vormals BZV Medienhaus GmbH), mit Sitz in Braunschweig, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 408,
(nachfolgend „**FM-NDS**“)
- (18) der **IHK Lüneburg-Wolfsburg**, Am Sande 1, 21335 Lüneburg
(nachfolgend „**IHK-LW**“)
- (19) der **Industrie- und Handelskammer Braunschweig**, Brabandtstraße 11, 38100 Braunschweig,
(nachfolgend „**IHK-BS**“)
- (20) der **Madsack Medien Ostniedersachsen GmbH & Co. KG**, mit Sitz in Peine, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter HRA 100766,
(nachfolgend „**MM-ONDS**“)

– die Parteien zu (1) bis (und einschließlich) (20)
nachfolgend gemeinschaftlich die „**Gesellschafter**“ oder einzeln ein „**Gesellschafter**“ –

– die Parteien zu (1), (5) bis (10), (12), (15) und (16)
nachfolgend gemeinschaftlich die „**Kommunalbank**“ –

– die Parteien zu (2) bis (4), (11), (13), (14), (17) bis (20)
nachfolgend gemeinschaftlich die „**Wirtschaftsbank**“ –

und der

- (21) **Allianz für die Region GmbH**, mit Sitz in Braunschweig, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 9371,

– nachfolgend die „**Gesellschaft**“ –

– gemeinschaftlich die „**Parteien**“ und jeweils einzeln eine „**Partei**“ –

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Rechtliche Verhältnisse.....	1
2.	Beiträge der Gesellschafter.....	4
3.	Nicht-Erbringung der Beiträge.....	5
4.	Kategorie 1 Gesellschafter und Kategorie 2 Gesellschafter; Entsenderecht und Präsidium.....	6
5.	Indexklausel.....	7
6.	Verfügungen über Geschäftsanteile	8
7.	Anwendungsbereich.....	8
8.	Beitritt	9
9.	Laufzeit / Kündigung	9
10.	Aufhebung bestehender Vereinbarungen.....	10
11.	Abtretung von Rechten und Pflichten	10
12.	Keine gesamtschuldnerische Haftung	10
13.	Mitteilungen, Erklärungen und Vollmachten	10
14.	Gesamte Vereinbarung / Schriftform	11
15.	Salvatorische Klausel.....	11
16.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	11

1. Rechtliche Verhältnisse

- 1.1 Die Allianz für die Region GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Braunschweig, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 9371 („**AfdR**“ oder „**Gesellschaft**“). Die AfdR ist der regionale Zusammenschluss von Partnern aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik, Verwaltung, Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften aus Südostniedersachsen, die gemeinsam das Ziel verfolgen, die Region bestehend aus den Städten Braunschweig, Wolfsburg, Salzgitter und den Landkreisen Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel zu einem wirtschaftsstarken und lebenswerten Zuhause der Zukunft für über 1,1 Millionen Menschen zu entwickeln.
- 1.2 Gesellschaftsvertraglicher Zweck der Gesellschaft sind gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrags Projektmanagement und -umsetzung, Marketing sowie Forschung und Wissensmanagement für die Region, die aus den Städten Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie den Landkreisen Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel gebildet wird (§ 3 Abs. 1 des neuen Gesellschaftsvertrags). Zu diesem Zweck wird die AfdR über Aktivitäten in den Bereichen Regionalmarketing und Wirtschaftsförderung auf eine Stärkung der regionalen Wirtschaft und die Förderung nachhaltigen Wirtschaftswachstums hinwirken, um hierdurch bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen (§ 3 Abs. 2 des neuen Gesellschaftsvertrages).
- 1.3 Das Stammkapital der AfdR beträgt aktuell noch EUR 27.600,00 und ist eingeteilt in 27.600 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00. Die Gesellschafter halten sämtliche Geschäftsanteile der AfdR wie folgt:

#	Gesellschafter	Anzahl Geschäftsanteile	Beteiligung am Stammkapital (gerundet)
(1)	Stadt Braunschweig („ BS “)	3.700	13,40 %
(2)	Wolfsburg AG („ WOB AG “)	2.600	9,42 %
(3)	Volksbank BRAWO eG („ VOBA BRAWO “)	2.400	8,70 %
(4)	Volkswagen Financial Services AG („ VW FSAG “)	2.400	8,70 %
(5)	Arbeitgeberverband Region Braunschweig e.V. („ AGV-BS “)	1.100	3,99 %
(6)	IG Metall Verwaltungsstelle Braunschweig („ IGM-BS “)	1.100	3,99 %
(7)	Landkreis Gifhorn („ GF “)	1.100	3,99 %
(8)	Landkreis Goslar („ GS “)	1.100	3,99 %
(9)	Landkreis Helmstedt („ HE “)	1.100	3,99 %
(10)	Landkreis Peine („ PE “)	1.100	3,99 %

(11)	Landkreis Wolfenbüttel („WF“)	1.100	3,99 %
(12)	Öffentliche Sachversicherung Braunschweig („ÖSV-BS“)	1.100	3,99 %
(13)	Regionalverband Großraum Braunschweig („RGB“)	1.100	3,99 %
(14)	Salzgitter Aktiengesellschaft („SZ AG“)	1.100	3,99 %
(15)	Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg („SPK“)	1.100	3,99 %
(16)	Stadt Salzgitter („SZ“)	1.100	3,99 %
(17)	Stadt Wolfsburg („WOB“)	1.100	3,99 %
(18)	FUNKE Medien Niedersachsen GmbH (vormals BZV Medienhaus GmbH) („FM-NDS“)	750	2,72 %
(19)	IHK Lüneburg-Wolfsburg („IHK-LW“)	550	1,99 %
(20)	Industrie und Handelskammer Braunschweig („IHK-BS“)	550	1,99%
(21)	Madsack Medien Ostniedersachsen GmbH & Co. KG („MM-ONDS“)	350	1,27 %

- 1.4 Mit notariell beurkundetem Gesellschafterbeschluss vom heutigen Tag (Urk. Nr. [●]/2025 des Notars [●] mit dem Sitz in [Braunschweig]) haben die Gesellschafter einstimmig die als **Anlage 1.4 a)** beigefügten Gesellschafterbeschlüsse gefasst, auf Grundlage derer (i) das Stammkapital von EUR 27.600,00 um EUR 66.524,00 auf EUR 94.124,00 erhöht wurde, (ii) die Geschäftsführung der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2029 ermächtigt werden, das Stammkapital um bis zu EUR 9.804,00 auf bis zu EUR 103.928,00 durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile gegen Einlagen zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital**“) und (iii) der Gesellschaftsvertrag entsprechend der als Teil Anlage 1.4 a) beigefügten Version („**Gesellschaftsvertrag**“) vollständig neu gefasst wurde. Zudem hat der Gesellschafter BS mit dem als **Anlage 1.4 b)** beigefügten notariell beurkundetem Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsvertrag vom heutigen Tag (Urk. Nr. [●]/2025 des Notars [●] mit dem Sitz in [Braunschweig]) sämtliche Geschäftsanteile des Gesellschafter AGV-BS erworben. Nach Eintragung der Kapitalerhöhung und Vollzug der Geschäftsanteilsübertragung werden die Geschäftsanteile an der Gesellschaft wie folgt gehalten:

#	Gesell-schafter	Geschäfts-anteile bisher Anzahl (lfd.-Nrn.)	Geschäfts-anteile neu Anzahl (lfd.-Nrn.)	Geschäfts-anteile gesamt	Beteiligung am Stammkapital (gerundet)
(1)	BS	3.700 (1-3.700)	5.004 [KE] (27.601-32.604) 1.100 [Kauf] (23.901-25.000)	9.804	10,4 %
(2)	WOB	1.100 (4.801-5.900)	8.704 (32.605-41.308)	9.804	10,4 %
(3)	VW FSAG	2.400 (15.101-17.450)	7.404 (41.309-48.712)	9.804	10,4 %
(4)	VOBA BRAWO	2.400 (18.701-21.100)	7.404 (48.713-56.116)	9.804	10,4 %
(5)	SPK	1.100 (21.101-22.200)	2.822 (56.117-58.938)	3.922	4,166 %
(6)	WOB AG	2.600 (12.501-15.100)	1.322 (81.397-82.836)	3.922	4,166 %
(7)	IGM-BS	1.100 (25.501-26.100)	2.822 (78.693-81.514)	3.922	4,166 %
(8)	GF	1.100 (5.901-7.000)	2.822 (58.939-61.760)	3.922	4,166 %
(9)	GS	1.100 (7.001-8.100)	2.822 (61.761-64.582)	3.922	4,166 %
(10)	HE	1.100 (8.101-9.200)	2.822 (64.853-67.404)	3.922	4,166 %
(11)	PE	1.100 (9.201-10.300)	2.822 (67.405-70.226)	3.922	4,166 %
(12)	WF	1.100 (10.301-11.400)	2.822 (70.227-73.048)	3.922	4,166 %
(13)	ÖSV-BS	1.100 (22.601-23.700)	2.822 (85.659-88.480)	3.922	4,166 %
(14)	RGB	1.100 (11.401-12.500)	2.822 (75.871-78.692)	3.922	4,166 %
(15)	SZ AG	1.100 (17.451-18.550)	2.822 (82.837-85.658)	3.922	4,166 %
(16)	SZ	1.100 (3.701-4.800)	2.822 (73.049-75.870)	3.922	4,166 %

(17)	IHK-LW	550 (27.051-27.600)	1.411 (89.892-91.302)	1.961	2,083%
(18)	IHK-BS	550 (26.401-26.950)	1.411 (88.481-89.891)	1.961	2,083 %
(19)	FM-NDS	750 (18.551-18.700; 22.201-22.600; 23.701-23.900)	1.211 (91.303-92.513)	1.961	2,083 %
(20)	MM-ONDS	350 (26.151-26.400; 26.951-27.050)	1.611 (92.514-94.124)	1.961	2,083 %

- 1.5 Die Parteien beabsichtigen, die Rechte und Pflichten der Gesellschafter untereinander zusätzlich zu den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags zu regeln.

DIES VORAUSGESCHICKT, vereinbaren die Parteien was folgt:

2. **Beiträge der Gesellschafter**

- 2.1 Die Gesellschafter verpflichten sich, der Gesellschaft zukünftig die nachfolgend festgelegten Beträge zur Verfügung zu stellen („**Beiträge**“):

- 2.1.1 Der Gesellschafter BS wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 200.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.2 Der Gesellschafter VOBA BRAWO wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 200.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.3 Der Gesellschafter VW FSAG wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 200.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.4 Der Gesellschafter WOB wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 200.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.5 Der Gesellschafter SPK wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.6 Der Gesellschafter WOB AG wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.7 Der Gesellschafter IGM-BS wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.8 Der Gesellschafter GF wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.9 Der Gesellschafter GS wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.

- 2.1.10 Der Gesellschafter HE wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
 - 2.1.11 Der Gesellschafter PE wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
 - 2.1.12 Der Gesellschafter WF wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
 - 2.1.13 Der Gesellschafter ÖSV-BS wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
 - 2.1.14 Der Gesellschafter RGB wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
 - 2.1.15 Der Gesellschafter SZ AG wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
 - 2.1.16 Der Gesellschafter SZ wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
 - 2.1.17 Die Gesellschafter IHK-BS und IHK-LW werden gemeinsam einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
 - 2.1.18 Die Gesellschafter MM-ONDS und FM-NDS werden gemeinsam einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.2 Die Zahlung der in Ziffer 2.1 genannten und nach Ziffer 5 angepassten Beiträge hat durch die Gesellschafter jährlich spätestens bis zum 31. Januar und erstmalig bis zum 31. Januar 2026 zu erfolgen.

3. Nicht-Erbringung der Beiträge

3.1 Sollte ein Gesellschafter

- 3.1.1 seinen nach Ziffer 2 vereinbarten und nach Ziffer 5 angepassten Beitrag trotz schriftlicher Aufforderung mit Zahlungsfrist von zwei (2) Wochen und anschließender schriftlicher Mahnung mit einer Zahlungsfrist von drei (3) Wochen (**„Letzte Zahlungsfrist“**) nicht erbringen oder

- 3.1.2 diese Gesellschaftervereinbarung kündigen,

verpflichtet sich der Gesellschafter bereits jetzt, der Einziehung bzw. Zwangsabtretung seiner Geschäftsanteile nach § 14 des Gesellschaftsvertrags zuzustimmen. Die Einziehung bzw. Zwangsabtretung erfolgt dabei im Falle von Ziffer 3.1.1 unmittelbar nach Ablauf der Letzten Zahlungsfrist und im Falle von Ziffer 3.1.2 unmittelbar nach Wirksamwerden der Kündigung. Es wird klargestellt, dass wenn die Gesellschafter IHK-BS und IHK-LW bzw. MM-ONDS und FM-NDS (gemeinsam die „**Pooling-Gesellschafter**“) ihre jeweils gemeinsamen Beitragsverpflichtungen gemäß Ziffer 2.1.17 bzw. Ziffer 2.1.18 nicht bzw. nicht vollständig erbringen, jeweils beide betroffene Gesellschafter verpflichtet sind, der Einziehung bzw. Zwangsabtretung ihrer Geschäftsanteile nach § 14 des Gesellschaftsvertrags zuzustimmen. Kündigt einer der Pooling-Gesellschafter diese Gesellschaftervereinbarung, so ist der jeweils andere Pooling-Gesellschafter nur dann

nicht zur Zustimmung zur Einziehung bzw. Zwangsabtretung seiner Geschäftsanteile verpflichtet, wenn er innerhalb einer Frist von drei (3) Wochen nach Kenntnis von der Kündigung durch den anderen Pooling-Gesellschafter rechtsverbindlich erklärt, fortan den Betrag nach Ziffer 2.1.17 bzw. Ziffer 2.1.18 allein zu tragen.

- 3.2 Die Gesellschaft ist verpflichtet, die übrigen Gesellschafter über den Eintritt der in Ziffer 3.1 genannten Umstände zu informieren.
 - 3.3 Beträgt der Zahlungsrückstand eines Gesellschafters weniger als 10 % seines gemäß Ziffer 2 zu leistenden Beitrags, entsteht die Zustimmungspflicht nach Ziffer 3.1 nicht, wenn der Gesellschafter einen sachlichen Grund vortragen kann und nachvollziehbar darlegt, dass die ausstehende Zahlung innerhalb der kommenden drei (3) Monate erfolgen wird.
4. **Kategorie 1 Gesellschafter und Kategorie 2 Gesellschafter; Entsenderecht und Präsidium**
- 4.1 Jeder Gesellschafter, der einen Betrag von insgesamt mindestens EUR 200.000,00 zu- bzw. abzüglich der jährlichen Veränderung aufgrund der Indexierung nach Ziffer 5 jährlich erbringt, ist ein Gesellschafter mit erhöhtem Beitrag („**Kategorie 2 Gesellschafter**“). Die übrigen Gesellschafter erbringen jeweils mindestens EUR 80.000,00 zu- bzw. abzüglich der jährlichen Veränderung aufgrund der Indexierung nach Ziffer 5 jährlich; sie sind Gesellschafter mit Grundbeitrag („**Kategorie 1 Gesellschafter**“), wobei die Pooling-Gesellschafter diesen Betrag jeweils gemeinsam erbringen.
 - 4.2 Jeder Kategorie 2 Gesellschafter hält nach Eintragung der in Ziffer 1.4 beschriebenen Kapitalerhöhung und Anteilsübertragung 9.804 Geschäftsanteile an der Gesellschaft; jeder Kategorie 1 Gesellschafter 3.922 Geschäftsanteile. Sollte ein aktueller Kategorie 1 Gesellschafter seinen Beitrag für die Dauer von mindestens drei (3) Jahren auf den in Ziffer 4.1 genannten Betrag eines Kategorie 2 Gesellschafters erhöhen wollen und somit ein Kategorie 2 Gesellschafter werden, werden alle Gesellschafter darauf hinwirken, dass dieser Gesellschafter im Rahmen einer Kapitalerhöhung – unter Verwässerung der Beteiligung aller übrigen Gesellschafter – 5.882 neue Geschäftsanteile erhält, damit sich dessen Beteiligung auf insgesamt 9.804 Geschäftsanteile erhöht. Die Parteien sind sich darüber einig, dass zu diesem Zweck das Genehmigte Kapital ausgenutzt werden soll, soweit zum Zeitpunkt der Erhöhung des Beitrags durch den Gesellschafter noch ausreichend Genehmigtes Kapital vorhanden ist.
 - 4.3 Kündigt ein Kategorie 2 Gesellschafter diese Gesellschaftervereinbarung gemäß Ziffer 9 und möchte er fortan einen Beitrag in Höhe der Beiträge eines Kategorie 1 Gesellschafters erbringen, verpflichtet er sich bereits jetzt, der Einziehung bzw. Zwangsabtretung von 5.882 seiner Geschäftsanteile nach § 14 des Gesellschaftsvertrags zuzustimmen, damit sich seine Beteiligung auf die eines Kleinen Gesellschafters, also auf insgesamt 3.922 Geschäftsanteile reduziert. Die übrigen Gesellschafter stimmen der Reduzierung des Beitrags des jeweiligen Gesellschafters aufschiebend bedingt auf die wirksame Zustimmung zur Einziehung der vorbenannten Anzahl von Geschäftsanteilen zu.
 - 4.4 Jeder Gesellschafter hat das Recht, ein Mitglied für den Aufsichtsrat vorzuschlagen. Die übrigen Gesellschafter verpflichten sich, den Vorschlag des jeweiligen Gesellschafters zu

unterstützen und in der Gesellschafterversammlung für die Wahl des vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieds zu stimmen, wenn nicht in der Person des vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, der gegen dessen Wahl spricht. Nimmt ein anderer Gesellschafter das Vorliegen eines solchen wichtigen Grundes an, hat er den vorschlagenden Gesellschafter unverzüglich hierüber zu unterrichten. Die Gesellschafter IHK-BS und IHK-LW bzw. MM-ONDS und FM-NDS können das Recht nach dieser Ziffer 4.4, ein Aufsichtsratsmitglied vorzuschlagen, nur jeweils gemeinsam ausüben.

- 4.5 Auf Verlangen jedes Gesellschafters ist das von ihm vorgeschlagene Aufsichtsratsmitglied abzuberufen und ein neues von diesem Gesellschafter vorzuschlagendes Aufsichtsratsmitglied neu zu wählen. Auf die Abberufung und Neuwahl findet Ziffer 4.4 entsprechende Anwendung.
- 4.6 Der Aufsichtsrat bildet gemäß der als Anlage 4.6 neu gefassten Geschäftsordnung ein Präsidium. Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt. Die Gesellschafter verpflichten sich, jeweils das gemäß Ziffer 4.4 von ihnen vorgeschlagene und gewählte Mitglied des Aufsichtsrats anzusegnen, sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats in das Präsidium zu wählen, die gemäß Ziffer 4.4 von den Kategorie 2 Gesellschaftern vorgeschlagen und gewählt wurden, sowie ein Mitglied des Aufsichtsrats aus dem Kreis der Kategorie 1 Gesellschafter, die der Wirtschaftsbank angehören sowie ein Mitglied des Aufsichtsrats aus dem Kreis der Kategorie 1 Gesellschafter, die der Kommunalbank angehören, in das Präsidium zu wählen.
- 4.7 Die Gesellschafter sind sich einig, dass in den kommenden zwei Jahren versucht werden soll, den Aufsichtsrat entsprechend der tatsächlichen Unternehmensgröße gemessen an der Anzahl seiner Beschäftigten anzupassen.

5. **Indexklausel**

- 5.1 Die vereinbarten Beiträge gemäß Ziffer 2 sowie die Mindestbeiträge eines Kategorie 2 Gesellschafters bzw. Kategorie 1 Gesellschafters gemäß Ziffer 4.1 erhöhen oder vermindern sich jährlich entsprechend der prozentualen Veränderung des vom Statistischen Bundesamt monatlich festgestellten Verbraucherpreisindexes für Deutschland, wobei jeweils der Verbraucherpreisindex für den Monat Oktober des jeweiligen Geschäftsjahres im Vergleich zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres maßgeblich ist. Die Änderung dieser Beträge erfolgt mit Wirkung auf das kommende Jahr. Im Falle einer Erhöhung hat die Gesellschaft, im Falle einer Ermäßigung der Gesellschafter die Änderung unter Vorlage einer Berechnung mitzuteilen.
- 5.2 Die Änderung der vereinbarten Beiträge gemäß Ziffer 2 sowie der Mindestbeiträge eines Kategorie 2 Gesellschafters bzw. eines Kategorie 1 Gesellschafters gemäß Ziffer 4.1 nach der vorstehenden Ziffer 5.1 erfolgt erstmalig für das Geschäftsjahr 2028, wobei die Veränderung des Verbraucherpreisindexes zwischen Oktober 2026 und Oktober 2027 maßgeblich ist.
- 5.3 Die Parteien gehen davon aus, dass die Indexregelung nach dem Preisklauselgesetz wirksam ist. Sollte dies nicht der Fall sein, bleiben die übrigen zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen dennoch gültig. Die Parteien werden in diesem Fall auch

für die Vergangenheit eine neue, wirksame Indexregelung oder einen Leistungsvorbehalt vereinbaren, der der ursprünglichen Klausel wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt.

6. **Verfügungen über Geschäftsanteile**

- 6.1 Gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft bedarf eine rechtsgeschäftliche Verfügung über Geschäftsanteile an der Gesellschaft zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit. Eine zustimmungspflichtige Verfügung ist insbesondere jede Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung, Bestellung eines Nießbrauchs, Begründung bzw. Beendigung eines Treuhandverhältnisses oder einer Unterbeteiligung sowie jedes sonstige Rechtsgeschäft und jeder Vorgang, insbesondere nach dem Umwandlungsgesetz, die wirtschaftlich einer Abtretung gleichkommen.
- 6.2 Eine Pflicht der Gesellschafter zur Zustimmung zu einer beabsichtigten Verfügung über Geschäftsanteile an der Gesellschaft besteht nur, wenn der Erwerber diesem Vertrag als Rechtsnachfolger vorbehaltlos beitritt und dabei insbesondere den Beitrag des veräußerungswilligen Gesellschafters übernimmt.
- 6.3 Eine Pflicht der Gesellschafter zur Zustimmung zu einer beabsichtigten Verfügung über Geschäftsanteile an der Gesellschaft besteht auch in den Fällen, in denen ein Gesellschafter diese Geschäftsanteile an einen Erwerber überträgt, bei dem es sich um ein mit dem Gesellschafter im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen handelt und zudem der Erwerber diesem Vertrag als Rechtsnachfolger beitritt und dabei insbesondere den Beitrag des veräußerungswilligen Gesellschafters übernimmt. Sollten die vorstehenden Bedingungen für eine Übertragung nach der erfolgten Übertragung nicht mehr vorliegen – insbesondere eine Verbundenheit i.S.d §§ 15 ff. AktG nicht mehr vorliegen – so ist der Erwerber zur Rückübertragung der Geschäftsanteile verpflichtet; sofern er dieser Pflicht nicht innerhalb von einem Monat nach Aufforderung nachkommt, erklärt der jeweilige Erwerber bereits jetzt seine Zustimmung zur Einziehung der jeweiligen Anteile.
- 6.4 Die Gesellschafter verpflichten sich, die Zustimmung in einem Gesellschafterbeschluss zu einer geplanten entgeltlichen und/oder unentgeltlichen Veräußerung von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft zu verweigern, wenn die Voraussetzungen der Ziff. 6.2 oder 6.3 nicht eingehalten werden.

7. **Anwendungsbereich**

- 7.1 Dieser Vertrag bezieht sich auf alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsanteile, die die Parteien direkt oder indirekt an der Gesellschaft halten.
- 7.2 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag beginnen für die Parteien und alle später hinzutretenden Gesellschafter ab dem Tag der Unterzeichnung dieses Vertrags bzw. dem Tag der Abgabe der Beitrittserklärung.
- 7.3 Im Innenverhältnis der Parteien zueinander gehen die Regelungen in diesem Vertrag den Regelungen des Gesellschaftsvertrags in seiner jeweils gültigen Fassung vor. Sollte der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft, in seiner jeweils gültigen Fassung, im Widerspruch

zu den Bestimmungen dieses Vertrags stehen, verpflichten sich die Gesellschafter, soweit jeweils rechtlich zulässig, den Gesellschaftsvertrag entsprechend anzupassen.

8. **Beitritt**

- 8.1 Die Parteien werden sicherstellen, dass während der Geltungsdauer dieses Vertrags alle Gesellschafter Parteien dieses Vertrags sind. Die Parteien dieses Vertrags unterbreiten hiermit jeder natürlichen und juristischen Person, die zum Erwerb bzw. zur Übernahme von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft zugelassen wird, das Angebot, diesem Vertrag beizutreten und verzichten insoweit auf den Zugang der Annahmeerklärung gemäß § 151 Satz 1 BGB. Der Beitritt ist nur wirksam, wenn das Angebot gegenüber der Gesellschaft mit Wirkung für alle Parteien angenommen wird. Die Gesellschaft wird sämtliche Gesellschafter (mit Ausnahme des beitretenden Gesellschafters) unverzüglich über den Beitritt informieren. Der Beitritt ist nur wirksam, wenn er ohne Bedingungen, Zusätze oder sonstige Modifikationen dieses Vertrags erfolgt.
- 8.2 Für den Fall, dass ein Erwerber von Geschäftsanteilen nicht bereit ist, diesem Vertrag beizutreten, sollen alle Gesellschafter darauf hinwirken, dass die Zustimmung zur Übertragung verweigert wird.
- 8.3 Soll ein neuer Gesellschafter im Rahmen einer Kapitalerhöhung beitreten, muss dieser vorher verbindlich erklären, in welcher Höhe er einen Beitrag erbringen wird, wobei der Beitrag des neuen Gesellschafters mindestens EUR 80.000,00 zu- bzw. abzüglich der jährlichen Änderung dieses Betrags entsprechend Ziffer 5 betragen muss. Je nach Höhe des Beitrages soll seine Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft der eines Großen Gesellschafters oder eines Kleinen Gesellschafters wie in Ziffer 4.2 entsprechen.

9. **Laufzeit / Kündigung**

- 9.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede der Parteien kann ihre Beteiligung an dieser Vereinbarung mit einer Frist von drei (3) Jahren zum Ende eines Kalenderjahres mit Wirkung für die Zukunft schriftlich kündigen. Das Recht zur Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 9.2 Scheidet eine der Parteien aufgrund einer Kündigung oder aus sonstigen Gründen aus, wird diese Vereinbarung von den übrigen Parteien fortgesetzt; dies gilt auch im Fall der Insolvenz oder Liquidation einer der Parteien.
- 9.3 Ein Gesellschafter scheidet als Partei automatisch aus diesem Vertrag aus, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn dieser Gesellschafter in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrags und dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft in seiner jeweils gültigen Fassung als Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet. Bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens entstandene Ansprüche aus diesem Vertrag bleiben hiervon unberührt. Dieser Vertrag gilt in diesem Fall zwischen den verbleibenden Parteien fort, wobei die Bestimmungen in Ziff. 9 (bis und einschließlich) Ziff. 16 auch zwischen dem ausgeschiedenen Gesellschafter und den anderen Parteien bis zur Beendigung dieses Vertrags im Übrigen fortgelten.

10. Aufhebung bestehender Vereinbarungen

Mit Abschluss dieses Vertrages werden alle etwaigen vorhergehenden Gesellschaftervereinbarungen betreffend die Gesellschaft zwischen mehreren oder allen Parteien einschließlich, aber nicht begrenzt auf Vereinbarungen zu Geschäftsanteilsübertragungsrechten, Zusatz- und Änderungsvereinbarungen, aufgehoben.

11. Abtretung von Rechten und Pflichten

- 11.1 Vorbehaltlich nachstehender Regelungen, dürfen Rechte und Pflichten unter diesem Vertrag weder vollständig noch teilweise ohne vorherige schriftliche Zustimmung der übrigen Parteien übertragen oder abgetreten werden.
- 11.2 Eine Zustimmung zur Übertragung von Geschäftsanteilen gilt als Zustimmung zur Übertragung von Rechten und/oder Pflichten aus diesem Vertrag. Soweit eine Zustimmung zur Übertragung von Geschäftsanteilen nicht erforderlich ist, bedarf es für die Übertragung von Rechten und Pflichten keiner weiteren Zustimmung gemäß Ziff. 11.1.
- 11.3 Jeder Gesellschafter ist im Falle einer nach diesem Vertrag zulässigen Übertragung von Geschäftsanteilen berechtigt (aber nicht verpflichtet), alle dem veräußernden Gesellschafter aufgrund dieses Vertrags zustehenden Rechte und Sonderrechte, auch wenn diese ausdrücklich an die Person des veräußernden Gesellschafters geknüpft sind, ganz oder teilweise an den Erwerber zu übertragen (z.B. Zustimmungsvorbehalte). Die Übertragung solcher Rechte bedarf keiner gesonderten Zustimmung gemäß Ziff. 11.1.

12. Keine gesamtschuldnerische Haftung

Soweit in dieser Gesellschaftervereinbarung nicht ausdrücklich anders vereinbart, stehen den Parteien die Rechte aus dieser Gesellschaftervereinbarung jeweils einzeln zu. Eine gesamtschuldnerische Haftung der Parteien ist, soweit in dieser Gesellschaftervereinbarung nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen.

13. Mitteilungen, Erklärungen und Vollmachten

- 13.1 Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen und anderen Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, soweit dieser Vertrag keine abweichende Regelung trifft und soweit nicht notarielle Beurkundung oder eine andere Form durch zwingendes Recht vorgeschrieben ist. Der Schriftform genügt eine Übermittlung der eigenhändig unterzeichneten Erklärung oder Mitteilung per Telefax oder als PDF-Dokument per E-Mail. Erklärungen und Mitteilungen sind an die in der dieser Urkunde beigefügten Anlage 13.1, auf die verwiesen wird und Bestandteil dieser Urkunde ist, aufgeführten Adressen zu richten.
- 13.2 Änderungen in der Adresse einer Partei sind den anderen Parteien vor Eintritt der Änderung rechtzeitig mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, werden ansonsten ordnungsgemäß an die bisherige Adresse versendete Erklärungen und Mitteilungen ungeachtet des fehlenden tatsächlichen Zugangs in dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Erklärung oder Mitteilung bei fortdauernder Richtigkeit der Adresse zugegangen wäre.

14. Gesamte Vereinbarung / Schriftform

- 14.1 Dieser Vertrag enthält alle Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf dessen Gegenstand und ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen und Erklärungen der Parteien in Bezug auf den Gegenstand. Mündliche Nebenabreden zu dieser Gesellschaftervereinbarung bestehen nicht.
- 14.2 Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Gesellschaftervereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form zwingend vorgeschrieben ist.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Parteien eine rechtlich zulässige Regelung vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1 Die Parteien bestätigen sich ihre jeweilige Auffassung, dass dieser Vertrag dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (C/SG) unterliegt.
- 16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ist, soweit rechtlich zulässig, Braunschweig.

(Unterschriftenseiten folgen)

[•], den [•]

Stadt Braunschweig

Name: [•]

Funktion: [•]

[•], den [•]

Volksbank BRAWO eG

Name: [•]

Funktion: [•]

[•], den [•]

**IG Metall Verwaltungsstelle
Braunschweig**

Name: [•]

Funktion: [•]

[•], den [•]

Landkreis Goslar

Name: [•]

Funktion: [•]

[•], den [•]

Wolfsburg AG

Name: [•]

Funktion: [•]

[•], den [•]

Volkswagen Financial Services AG

Name: [•]

Funktion: [•]

[•], den [•]

Landkreis Gifhorn

Name: [•]

Funktion: [•]

[•], den [•]

Landkreis Helmstedt

Name: [•]

Funktion: [•]

[•], den [•]
Landkreis Peine

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
**Öffentliche Sachversicherung
Braunschweig**

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
Salzgitter Aktiengesellschaft

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
Stadt Salzgitter

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
Landkreis Wolfenbüttel

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
**Regionalverband Großraum
Braunschweig**

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
Stadt Wolfsburg

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
FUNKE Medien Niedersachsen GmbH

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
**Industrie- und Handelskammer
Braunschweig**

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
Allianz für die Region GmbH

Name: Thomas Krause
Funktion: Geschäftsführer

[•], den [•]
IHK Lüneburg-Wolfsburg

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
**Madsack Medien Ostniedersachsen
GmbH & Co. KG**

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
Allianz für die Region GmbH

Name: Toni Guggemoos Mulfinger
Funktion: Geschäftsführer

Gesellschaftsvertrag

der
Allianz für die Region GmbH

mit Sitz in Braunschweig

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Firma und Sitz
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Gegenstand des Unternehmens
- § 4 Stammkapital, Stammeinlagen
- § 5 Dauer der Gesellschaft
- § 6 Organe der Gesellschaft
- § 7 Gesellschafterversammlung
- § 8 Geschäftsführung und Vertretung
- § 9 Aufsichtsrat
- § 10 Netzwerk Allianz für die Region e.V.
- § 11 Jahresabschluss Prüfung und Ergebnisverwendung
- § 12 Gesellschafterbezogene Rücklagenkonten
- § 13 Verfügungen über Geschäftsanteile
- § 14 Ausscheiden aus der Gesellschaft
- § 15 Abfindung
- § 16 Schlussbestimmungen

§ 1 **Firma und Sitz**

1. Die Gesellschaft führt die Firma

Allianz für die Region GmbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Braunschweig.

§ 2 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 **Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens sind Projektmanagement und -umsetzung, Marketing sowie Forschung und Wissensmanagement für die Region, die aus den Städten Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie den Landkreisen Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel gebildet wird.
2. Zu diesem Zweck wird die Gesellschaft über Aktivitäten in den Bereichen Wirtschaftsförderung und Regionalmarketing auf eine Stärkung der regionalen Wirtschaft und die Förderung nachhaltigen Wirtschaftswachstums hinwirken, um hierdurch bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen. Diese Aktivitäten beschreiben zugleich den öffentlichen Zweck der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und sich an anderen Unternehmen, die den Gesellschaftszweck fördern, beteiligen.

§ 4 **Stammkapital, Stammeinlagen**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

€ 94.124,00
- in Worten: Euro vierundneunzigtausendeinhundertvierundzwanzig -.
2. Die Stammeinlagen sind eingezahlt.
3. Die Geschäftsführung ist ermächtigt, das Stammkapital der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2029 durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um bis zu EUR 9.804,00 auf bis zu EUR 103.928,00 zu erhöhen (**„Genehmigtes Kapital“**).
4. Die Geschäftsführung wird ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

§ 5 Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Gesellschaft ist mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres kündbar.
Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Die Kündigung eines Gesellschafters gemäß vorstehendem Absatz 2 gilt als seine Austrittskündigung.
4. Die Kündigung ist mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft zu richten und von der Geschäftsführung unverzüglich den übrigen Gesellschaftern mitzuteilen.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- Gesellschafterversammlung
- Geschäftsführung
- Aufsichtsrat

§ 7 Gesellschafterversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine Gesellschafterversammlung statt, sobald der Jahresabschluss von der Geschäftsführung aufgestellt und vom Aufsichtsrat festgestellt worden ist.
Die Gesellschafterversammlung soll binnen acht Monaten seit Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres stattfinden.
2. Darüber hinaus ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, dies verlangen oder eine solche Versammlung im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
3. Die Geschäftsführung lädt zur Gesellschafterversammlung mittels eingeschriebenen Briefes unter Mitteilung der Tagesordnung und Beachtung einer Frist von zwei Wochen ein, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Etwaige Begleitunterlagen zur Tagesordnung können in elektronischer Form versandt werden.
4. Sofern kein Gesellschafter widerspricht, kann die Gesellschafterversammlung auch mündlich, fernmündlich oder durch elektronische Datenübermittlung einberufen werden.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn in ihr mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht

beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, und zwar mit einer Frist von einer Woche, die ohne Rücksicht auf die Höhe des in ihr vertretenen Kapitals beschlussfähig ist.

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Geschäftsführer der Gesellschaft, soweit nicht die Gesellschafterversammlung einen anderen Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung wählt.

6. Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen an der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht teil.
 7. Die Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter unverzüglich zuzusenden ist. Die Versendung erfolgt mit einfachem Brief oder in elektronischer Form.
 8. Die Geschäftsführung kann, wenn kein Gesellschafter widerspricht, Beschlüsse auch durch Umfrage telefonisch, schriftlich oder durch elektronische Datenübermittlung herbeiführen, sofern nicht die notarielle Form für solche Beschlüsse gesetzlich vorgeschrieben ist. Erfolgt eine solche Beschlussfassung, ist ihr Ergebnis unverzüglich von der Geschäftsführung festzuhalten und den Gesellschaftern mitzuteilen.
 9. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person, die Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist oder einem rechtsberatenden Beruf angehört, vertreten lassen. Der Versammlungsleiter kann von dem Vertreter vor Beginn der Versammlung die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht verlangen.
10. Je € 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
11. Gesellschafterbeschlüsse werden mit zwei Dritteln Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Vertrag oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben.
12. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
- a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - b) die Verwendung eines etwaigen Jahresüberschusses,
 - c) die Entlastung des Aufsichtsrats,
 - d) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - e) die Auflösung der Gesellschaft,
 - f) den Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff. AktG,

- g) die Einziehung von Geschäftsanteilen gem. § 13 Abs. 4 sowie
- h) die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teilen davon.

§ 8 **Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen. Die Zahl der Geschäftsführer/innen wird vom Aufsichtsrat festgelegt. Hat sie nur eine/n Geschäftsführer/in, so vertritt er/sie die Gesellschaft einzeln.

Der Aufsichtsrat kann einen Sprecher der Geschäftsführung ernennen.

2. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine/n Geschäftsführer/in gemeinsam mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.
3. Der Aufsichtsrat kann - unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB - Geschäftsführern den Abschluss von Geschäften mit sich als Vertreter eines Dritten (Mehrfachvertretung) gestatten.
4. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
5. Geschäftsführern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Aufsichtsrat kann der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 **Aufsichtsrat**

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus mindestens fünf Mitgliedern besteht. Für den Aufsichtsrat gelten nicht die Vorschriften gemäß § 52 Abs. 1 und 2 GmbHG. § 394 AktG ist entsprechend anzuwenden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gleiche Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden. Kommunalrechtliche Weisungsrechte hat das betroffene Aufsichtsratsmitglied jedoch zu beachten, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

2. Jeder Gesellschafter hat das Recht, ein Mitglied des Aufsichtsrats vorzuschlagen. Die Gesellschafter sollen sich über die zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder einvernehmlich verständigen. Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung mit 2/3-Mehrheit gewählt. Hiervon unberührt bleiben etwaig bestehende Entsendungsrechte.

3. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder datiert bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch Gesellschafterbeschluss mit 2/3-Mehrheit abberufen werden. Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen die Gesellschaft – sofern möglich – mit einer Frist von mindestens vier Wochen über die beabsichtigte Niederlegung in Textform informieren.

Die Amtszeit eines Vertreters der öffentlichen Rechtsträger endet zudem nach Verlust des öffentlichen Amtes bei der Dienstbehörde, frühestens jedoch mit Bestellung eines neuen Mitglieds durch die Gesellschafterversammlung.

4. Der Aufsichtsrat beschließt insbesondere über:

- a) die Bestellung von Geschäftsführern, den Widerruf ihrer Bestellung, den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Dienstverträgen (einschließlich Versorgungszusagen) mit Geschäftsführern sowie deren Entlastung;
- b) die Erteilung und den Widerruf von Prokuren;
- c) die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Unternehmensstrategie;
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- e) die Wahl des Abschlussprüfers;
- f) die Zustimmung über den Erwerb und die Veräußerung von Anteilen an Unternehmen;
- g) die Zustimmung zu dem von der Geschäftsführung jeweils für das kommende Jahr aufzustellenden Wirtschaftsplan und die für einen Zeitraum von weiteren zwei Jahren aufzustellende Finanzplanung;
- h) die Gründung, die Auflösung, den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen durch die Gesellschaft oder durch ein von ihr direkt oder mittelbar abhängiges Unternehmen;
- i) die Investitionen der Gesellschaft im Rahmen regelmäßiger Investitionsprogramme und außerhalb dieser Investitionsprogramme, soweit sie im Einzelfall EUR 1.000.000,00 überschreiten;
- j) die Aufnahme von Anleihen oder Krediten durch die Gesellschaft, sofern das Einzelgeschäft eine Laufzeit von fünf Jahren oder im Einzelfall EUR 1.000.000,00 überschreitet sowie die Gewährung von Krediten, oder den Abschluss von Leasingverträgen durch die Gesellschaft oder durch ein von ihr abhängiges Unternehmen, sofern im Einzelfall EUR 500.000,00 überschritten werden;

- k) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen durch die Gesellschaft, sofern das Einzelgeschäft EUR 500.000,00 überschreitet
 - l) die Vergabe von Darlehen an die Geschäftsführung;
 - m) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten durch die Gesellschaft oder durch ein von ihr direkt oder mittelbar abhängiges Unternehmen, soweit solche Geschäfte im Einzelfall EUR 500.000,00 überschreiten; sowie
 - n) die Führung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Geschäftsführung und/oder Prokuristen der Gesellschaft.
5. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
 6. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
 7. Die Mitglieder der Geschäftsführung und die Prokuristen nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.

§ 10 Netzwerk Allianz für die Region e. V.

1. Die Gesellschaft unterstützt die Arbeit des Netzwerk Allianz für die Region e.V. Der Verein berät die Geschäftsführung im Hinblick auf die Ziele und Maßnahmen der Gesellschaft.
2. Der Verein „Netzwerk Allianz für die Region e. V.“ ist wichtiger Motor und Plattform für die Entwicklung der Region.
3. Der Verein „Netzwerk Allianz für die Region e. V.“ ist berechtigt, ein Mitglied des Vorstands, in der Regel dessen Vorsitzenden, als ordentliches stimmberechtigtes Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die Entsendung erfolgt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber der Gesellschaft.

§ 11 Jahresabschluss, Prüfung und Ergebnisverwendung

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen und unverzüglich danach dem gewählten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gem. §§ 316 ff. HGB zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgundsätzgesetz vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen, soweit diese wegen gesetzlicher Vorgaben zu beachten sind. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen (§ 136 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz).
3. Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt dem Aufsichtsrat. Die

Entscheidung über die Verwendung des sich daraus ergebenden Ergebnisses obliegt der Gesellschafterversammlung. Für die Einstellung von Beträgen in die Gewinnrücklage oder für den Vortrag auf neue Rechnung gilt § 29 Abs. 2 GmbHG.

4. Gesellschaftern, sofern sie kommunalrechtlich in Bezug auf diese Beteiligung zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses verpflichtet sind, werden zur Konsolidierung des Jahresabschlusses nach §§ 128 Abs. 4 bis 6 und 129 i.V.m. § 137 Abs. 1 Nr. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz alle für den konsolidierten Jahresabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorgelegt, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltjahres aufgestellt werden kann.

§ 12 **Gesellschafterbezogene Rücklagenkonten**

1. Die gesellschafterbezogenen Rücklagenkonten werden für jeden Gesellschafter einzeln bei der Gesellschaft als Unterkonto der allgemeinen Gewinnrücklage geführt. Sie können nur zugunsten des jeweiligen Gesellschafters aufgelöst und die Guthaben nur an ihn ausgeschüttet werden.
2. Für die Auflösung der gesellschafterbezogenen Rücklagenkonten und die Ausschüttung der Guthaben an die jeweiligen Gesellschafter ist ein Beschluss der Gesellschafter erforderlich und genügend. Sollen die gesellschafterbezogenen Rücklagenkonten nicht pro rata zur Höhe des jeweiligen Guthabens aufgelöst und ausgeschüttet werden, ist die Zustimmung jedes Gesellschafters erforderlich, dessen Konto unterproportional aufgelöst werden soll.
3. Solange und soweit gesellschafterbezogene Rücklagenkonten vorhanden sind, sind Gewinnausschüttungen und sonstige Ausschüttungen zunächst zur Auflösung und Auszahlung der gesellschafterbezogenen Rücklagenkonten zu verwenden. Genügt der auszuschüttende Betrag nicht zum Ausgleich aller gesellschafterbezogenen Rücklagenkonten, erfolgt die Verteilung pro rata im Verhältnis der jeweiligen Guthaben.

Die Gesellschafter können durch Beschluss von den Bestimmungen der Sätze 1 und 2 abweichen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung jedes Gesellschafters, der eine geringere Ausschüttung auf sein gesellschafterbezogenes Rücklagenkonto erhalten soll, als ihm nach Satz 1 und Satz 2 zusteht.

4. Neben nicht ausgeschütteten Gewinnen können auch über das Stammkapital hinausgehende (verdeckte) Einlagen eines Gesellschafters auf einem gesellschafterbezogenen Rücklagenkonto geführt werden. Die Erbringung solcher Einlagen erfordert die Zustimmung der Gesellschafter. Ein solches gesellschafterbezogenes Rücklagenkonto wird als Unterkonto der allgemeinen Kapitalrücklage geführt.
5. Für die Abfindung der Gesellschafter im Falle ihres Ausscheidens gilt abweichend von § 15, dass sich der nach § 15 Abs. 1 ermittelte Unternehmenswert (Wert des Eigenkapitals) der Gesellschaft zunächst auf die Guthaben der gesellschafterbezogenen Rücklagenkonten und erst danach auf die Beteiligung der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters am Stammkapital verteilen. Die an den ausscheidenden Gesellschafter nach § 15 zu zahlende

Abfindung entspricht folglich

- a) dem Guthaben seines gesellschafterbezogenen Rücklagenkontos. Sollte die Summe aller gesellschafterbezogenen Rücklagenkonten den Unternehmenswert (Wert des Eigenkapitals) der Gesellschaft übersteigen, sind die Guthaben zwecks Bemessung der Abfindung anteilig zu kürzen. Der ausscheidende Gesellschafter erhält in diesem Fall also nicht das gesamte Guthaben seines gesellschafterbezogenen Rücklagenkontos als Abfindung; zuzüglich
- b) seines Anteils am nach Abzug aller gesellschafterbezogenen Rücklagenkonten verbliebenen Unternehmenswert (Wert des Eigenkapitals) der Gesellschaft. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters an diesem Wert entspricht seiner Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Beteiligung der Gesellschafter an einem nach Auflösung der Gesellschaft verbleibenden Liquidationserlös.

§ 13 Verfügungen über Geschäftsanteile

1. Rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Gesellschafters über seine Gesellschaftsanteile oder einen Teil hiervon, insbesondere die Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastungen, Bestellung des Nießbrauchs, Begründung bzw. Beendigung eines Treuhandverhältnisses oder einer Unterbeteiligung sowie sonstige Rechtsgeschäfte und Vorgänge, insbesondere nach dem Umwandlungsgesetz, die wirtschaftlich einer Abtretung gleichkommen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
2. Die Zustimmungsbedürftigkeit gemäß vorstehendem Abs. 1 gilt auch bei Abtretung oder Belastung von Ansprüchen aus dem Geschäftsanteil, insbesondere auf Gewinnauszahlung.

§ 14 Ausscheiden aus der Gesellschaft

1. Die Einziehung des Geschäftsanteils oder der Geschäftsanteile eines Gesellschafters ist mit dessen Zustimmung möglich. Stimmt der Gesellschafter der (teilweisen) Einziehung seines Geschäftsanteils bzw. seiner Geschäftsanteile zu, entscheidet die Geschäftsführung über die Einziehung.
2. Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - a) Geschäftsanteile des betroffenen Gesellschafters gepfändet werden oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird und seit Abschluss der insoweit eingeleiteten Verfahren noch nicht zwei (2) Monate verstrichen sind;
 - b) eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einem als Kapital- oder

Personengesellschaft organisierten Gesellschafter vollständig oder zum Teil auf einen oder mehrere Dritte übertragen wird (Änderung der Beteiligungsstruktur auf Ebene eines Gesellschafters), sofern die Gesellschafter dem nicht vorab zugestimmt haben;

- c) ein Gesellschafter seiner Verpflichtung zur Übertragung seiner Geschäftsanteile nach Aufforderung durch Gesellschafterbeschluss gemäß nachstehendem Absatz 6 oder aufgrund getroffener schuldrechtlicher Vereinbarung der Gesellschafter untereinander nicht nachkommt; oder
 - d) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger, seine Ausschließung rechtfertigender, Grund analog §§ 140, 133 HGB vorliegt. Ein solcher wichtiger, die Ausschließung rechtfertigender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Gesellschafter
 - i) nachhaltig wesentliche Treuepflichten gegenüber der Gesellschaft verletzt hat;
 - ii) Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft verletzt hat; oder
 - iii) durch Straftaten bzw. anderes schwerwiegendes Fehlverhalten die Gesellschaft oder das Ansehen der Gesellschaft nachhaltig geschädigt hat.
3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Absatz 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
 4. In Fällen der Einziehung nach Abs. 2 – die auch teilweise zulässig ist – bedarf es eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung mitgeteilt. Die Einziehung wird wirksam mit Mitteilung der Einziehung durch die Geschäftsführung, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gemäß § 14 dieses Vertrages gezahlt wird. Vom Tag der Fassung des Einziehungsbeschlusses bis zum Zeitpunkt der vollständigen Abfindung gemäß nachstehendem § 14 ruhen die den einzuziehenden Geschäftsanteilen zuzuordnenden Stimmrechte.
 5. Im Einziehungsbeschluss haben die stimmberechtigten Gesellschafter zugleich zu bestimmen, ob (i) das Stammkapital der Gesellschaft entsprechend herabgesetzt, (ii) die Nennbeträge der übrigen Gesellschafter pro rata aufgestockt oder (iii) ein oder mehrere neue Geschäftsanteile gebildet werden, so dass die Summe der Nennbeträge sämtlicher Geschäftsanteile mit dem Stammkapital übereinstimmt.
 6. Anstelle einer Einziehung von Geschäftsanteilen gemäß Abs. 1 kann die Geschäftsführung und anstelle der Einziehung von Geschäftsanteilen gemäß Abs. 2 kann die Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen – ohne Stimmrecht des ausscheidenden Gesellschafters – bestimmen, dass die Geschäftsanteile des betroffenen Gesellschafters auf die Gesellschaft oder auf einen von der Gesellschafterversammlung bestimmten Dritten (einschließlich andere Gesellschafter) übertragen werden („**Zwangsabtretung**“). Die Geschäftsführung bzw. die Gesellschafterversammlung kann auch bestimmen, dass die Geschäftsanteile teilweise eingezogen und im Übrigen an die Gesellschaft oder den Dritten abgetreten werden. Der im Rahmen der Zwangsabtretung zu zahlende

Kaufpreis entspricht der Abfindung nach § 14.

7. Geschäftsanteile an der Gesellschaft, die von der Gesellschaft gehalten werden, können jederzeit durch Einziehungsbeschluss eingezogen werden.
8. Durch eine Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.

Ein kündigender Gesellschafter scheidet zum Ende des Geschäftsjahres, zu dem die Kündigung erfolgt (§ 5 Abs. 2), aus der Gesellschaft aus. Ab diesem Zeitpunkt ruhen alle Gesellschafterrechte des ausscheidenden Gesellschafters.

§ 15 Abfindung

1. Beim Ausscheiden wird der Verkehrswert des Geschäftsanteils zuzüglich des anteiligen Gewinns des laufenden Geschäftsjahres vergütet.
2. Das Auseinandersetzungsguthaben ist in sechs gleichen Jahresraten, beginnend sechs Monate nach dem Ausscheidenszeitpunkt, zur Zahlung fällig. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vor Fälligkeit auszuzahlen. Der jeweilige Rest wird mit einem Prozentpunkt über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. verzinst. Eine frühere Auszahlung ganz oder teilweise ist zulässig.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Die Zustellung von Schriftstücken wird jeweils an die letzte der Gesellschaft angegebene Adresse der Gesellschafter vorgenommen.
2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder anfechtbar sein oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder anfechtbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung unter Wahrung der wirtschaftlichen Zielsetzung dieses Vertrages treten, welche die Parteien vereinbart haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Anstelle einer unwirksamen Leistungs- oder Zeitbestimmung tritt das jeweils rechtlich zulässige Maß.